



Disziplin Fahren

Selektionsprozedere für Titelwettkämpfe 2020, finanzielle Abgeltungen und Auflagen.

Beilage Nr. 1 zur Kadervereinbarung Fahren

1 Selektionierbarkeit ins Elitekader

Von den in der Beilage Nr. 2 zur Kadervereinbarung genannten Selektionsturnieren sind mindestens je 2 internationale Turniere sowie 2 nationale Vollprüfungen oder 1 nationale Vollprüfung und 1 nationale Kurzprüfung oder eine nationale Vollprüfung und eine nationale reduzierte Vollprüfung zu fahren. Ohne diese 4 Mindeststarts ist ein Fahrer im Normalfall nicht für den internationalen Titelkampf selektionierbar. Sofern keine nationalen Turniere festgelegt worden sind, hat das SM Reglement hierfür Gültigkeit.

Die Selektionskommission kann aus Gründen höherer Gewalt (Krankheit, Verletzung, Todesfälle etc.) gegen Bestätigung (z. B. Arztzeugnis) Ausnahmen genehmigen. Dies ist vorgängig vom Equipenchef der Selektionskommission schriftlich zu beantragen.

Im Laufe des Jahres kann die SELKO jederzeit Nachnominationen ins Kader vornehmen. Ab dem Zeitpunkt der Kaderaufnahme ist der Fahrer berechtigt, an Kadertrainings teilzunehmen.

Die Mitgliedschaft im Kader bedingt die vorgängige Annahme und Unterzeichnung der Kadervereinbarung. Für die Aufnahme ins Kader ist in jedem Fall der Zustand der Pferde mitbestimmend.

Es bleibt der SELKO vorbehalten, zusätzliche Selektionen oder Streichungen jederzeit vorzunehmen.

2 Auslandstarts (gem. Beilage Nr. 2 zur Kadervereinbarung Fahren)

Das Leitungsteam Fahren stellt die Startplätze für Auslandstarts sicher. Sollten ausnahmsweise die Startplätze eingeschränkt werden, entscheidet die SELKO über die Startmöglichkeit.

3 Qualifikation für Titelwettkämpfe

Es gelten die Bestimmungen der FEI zur Qualifikation der Fahrer. Die Pferde müssen gemäss FEI nicht mehr qualifiziert sein. Für die Qualifikation ist der Fahrer selbst verantwortlich. CAI / CAIO Resultate im Ausland werden durch die Veranstalter automatisch an die FEI gemeldet.

Alle an Titelwettkämpfen eingesetzten Pferde werden von der SELKO selektioniert und autorisiert. Nach dem nominativen Nennschluss können keine weiteren Pferde gemeldet werden.

4 Finanzielle Abgeltungen für Titelwettkämpfe

Gemäss *Beilage Nr. 2 zur Kadervereinbarung Fahren*.

- Verstösse gegen die Kadervereinbarung, Auflagen der SELKO und Anordnungen der Teamleitung führen zu Kürzungen der Turnierbeiträge.
- Stallgeld ohne Einstreu und Heu, Nenngeld und Strom: voller Betrag
- Bekleidung: Die Abgabe und Zusammensetzung der Kaderbekleidung richtet sich nach den Weisungen der Disziplin Fahren.
- Übernahme der Kosten für Equipenchef und Tierarzt gemäss Reglement.
- Allfällige Preisgelder und Entschädigungen der Veranstalter werden an die Fahrer verteilt.



5 Auflagen für Titelwettkampf-Turniere

- Ab Bekanntgabe der Selektion entscheiden der Equipenchef und der Teamtierarzt über den Turniereinsatz der Gespanne in der Zeit bis zum Titelwettkampf.
- An unmittelbar vor den Wettkämpfen stattfindenden Trainings und am Wettkampf ab Eintreffen am Ort stehen die Athleten unter Order des Equipenchefs.
- **Es sind maximal folgende Teamangehörige zum Dauer-Aufenthalt im Camp zugelassen: bei 1-Spännern 5, bei 2-Spännern 6, bei 4-Spännern 7 Personen (Groom, Helfer inklusive Fahrer).** Zusätzliche zu den in der Ausschreibung enthaltenen Akkreditierungen sind vom Fahrer selbst zu tragen. Zeitlich begrenzte Ausnahmen können durch die Teamleitung bewilligt werden.
- Alle Anstrengungen und Entscheide von Equipenchef, und Delegationsangehörigen an Titelwettkämpfen sind dem Ziel: „gutes Mannschaftsergebnis“ unterzuordnen. Wird durch die SELKO ein Fahrer explizit im Hinblick auf eine Einzelmedaille selektioniert, so wird dieser Fahrer entsprechend auf das Ziel ausgerichtet unterstützt.